

Abstände zur Bundesautobahn A17

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wird vorgeschlagen, bezüglich der Anbauverbotszone von der Regelung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 9 Absatz 8 Bundesfernstraßengesetz Gebrauch zu machen, um die maximale Nutzungsmöglichkeit für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen auf der Fläche zwischen der Bundesstraße A17 und den östlich und westlich davon befindlichen Sondergebietsflächen zu erreichen.

Die Planung geht zunächst einmal davon aus, dass mit einem Abstand von 20 m ab der Straßenkante sowohl ein ausreichender Schutzabstand gewährleistet als auch den dringenden Erfordernis der maximalen Nutzung von Flächen für eine alternative Energiegewinnung Rechnung getragen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Spezifik der baulichen Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die für einen Nutzungszeitraum von 29 Jahren ausgelegt ist und deshalb damit keine endgültige Entscheidung über eine spätere Nutzung der Flächen beinhaltet, erscheint die Erteilung einer Ausnahme von der Einhaltung der Bauverbotszone von 40 m gerechtfertigt.

In einem Vorgespräch mit dem Referatsleiter des Referates 51 vom Fernstraßenbundesamt wurde klargestellt, dass das Fernstraßenbundesamt im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 des § 9 Absatz 8 Bundesfernstraßengesetz zulassen kann, wenn die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit Abweichungen erfordern.

In anderen Bundesländern, wie z. B. in Hessen und Bayern, sind solche Regelungen mit einem Abstand der Bauverbotszone von 20 m bereits vielfach umgesetzt worden. Um hier eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis an den aktuellen Energie- und umweltpolitischen Grundsatzentscheidungen des Bundes und der Länder auszurichten, denke man im Fernstraßenbundesamt darüber nach, ob es nicht sachgerecht sei, in Einzelfällen bei PV-Freiflächenanlagen ausnahmsweise mit Bedingungen und Auflagen verbundene 20 m-Abstände in den absoluten Bauverbotszonen zuzulassen.

Abstände zu Kreisstraßen

Im vorliegenden Entwurf wird bezüglich der Abstandsforderungen zu klassifizierten Kreisstraßen vorgeschlagen, von einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 24 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz Gebrauch zu machen. Auch für diesen Fall ist als Begründung die maximale Nutzungsmöglichkeit für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen auf den

Flächen zwischen der Kreisstraße und der angrenzenden Sondergebietsfläche heranzuziehen.

Die Planung geht zunächst einmal davon aus, dass mit einem Abstand von 5 m ab der Straßenkante sowohl ein ausreichender Schutzabstand gewährleistet als auch den dringenden Erfordernis der maximalen Nutzung von Flächen für eine alternative Energiegewinnung Rechnung getragen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Spezifik der baulichen Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die für einen Nutzungszeitraum von 29 Jahren ausgelegt ist und deshalb damit keine endgültige Entscheidung über eine spätere Nutzung der Flächen beinhaltet, erscheint die Erteilung einer Ausnahme von der Einhaltung der Bauverbotszone von 20 m gerechtfertigt.

Die Rechtfertigung der Erteilung einer solchen Ausnahme, für die die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde gemäß § 24 Absatz 9 Sächsisches Straßengesetz zuständig ist, liegt für diese Abweichung im vorliegenden Fall aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vor.

Unter Berücksichtigung des Zuschnittes der einzelnen Bauflächen für die Errichtung von Photovoltaikmodulen ist eine effektive Nutzung dieser Flächen zwingend mit der Erteilung einer derartigen Ausnahme erforderlich.

Einfriedungen

Zum Schutz der Photovoltaikanlage vor unbefugtem Betreten und Fremdeinwirkungen wird das Gelände durch einen Sicherheitszaun eingefriedet.

Festsetzungen zu Einfriedungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht getroffen, da eine Erforderlichkeit dafür nicht gegeben ist.

Im Rahmen der Grünordnungs- bzw. Umweltplanung werden eine Reihe von Bereichen benannt, die als Korridore für die unterschiedlichsten Tierarten freigehalten werden sollen. An diesen Stellen ist eine entsprechende Einfriedung mit einer Zaunkonstruktion nicht vorgesehen sondern der Einbau von natürlichen Materialien, wie Hecken und Pflanzmaßnahmen, eine Durchlässigkeit für entsprechende Tierwanderungen ermöglichen.

6. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt über das bestehende Straßennetz, das über einen befriedigenden Ausbauzustand verfügt. Für den westlichen Teilbereich ist die parallel zur Autobahn verlaufende Erschließungsstraße ausreichend.

Für den östlichen Teilbereich erfolgt die Erschließung über die westlich parallel zur Autobahn befindliche Erschließungsstraße mit Anschluss im Norden an die K8758.

Für den südöstlichen Teilbereich erfolgt die Erschließung direkt von Norden aus an die Göppersdorfer Straße (K8758).

Für den nördlichen Bereich ebenfalls über die K8758 und über den am östlichen Rand der Plangebietsfläche befindlichen Erschließungsweg, der dem Verlauf der Alten Dresden-Teplitzer Poststraße entspricht.

Die Hauptzufahrten sind durch entsprechende zeichnerische Eintragungen gekennzeichnet.

Technische Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist ohne Ausnahme für sämtliche Medien als gesichert zu betrachten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende Regenwasser aufgrund des geringen Versiegelungsgrades im natürlich vorhandenen System des Bodens verbleibt. Eine Ver- und Entsorgung von anderen Medien ist mit Ausnahme des herzustellenden Elektroanschlusses für die Einspeisung in das Netz nicht erforderlich.

Bei der Umsetzung der Planung ist der bestehende Leitungsverlauf etwaiger vorhandener Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.

Detailliertere Angaben werden nach der Erstbeteiligung der dafür zuständigen Träger öffentlicher Belange gegebenenfalls in die Begründung aufgenommen.

7. Erläuterungen zur Grünordnung

Lage im Naturraum

Das B-Plangebiet befindet sich im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Bahretal im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und besteht aus mehreren Teilflächen. Die Teilflächen des Bebauungsplanes grenzen im Westen an die Verwaltungsgrenzen der Stadt Liebstadt.

Zwei Teilflächen liegen westlich von Göppersdorf angrenzend an die A17. Eine weitere Teilfläche befindet sich westlich der A17. Die Teilflächen befinden sich beidseits der A17.

Das B-Plangebiet befindet sich im Naturraum „Sächsisches Bergland und Mittelgebirge“, an der Grenze zum „Sächsischen Lössgefülle“. Die Naturräume werden nach Naturraumeinheiten untergliedert. Das B-Plangebiet ist dem Makrogeochor bzw. der Großlandschaft des „unteren Osterzgebirges“ zuzuordnen. Es liegt in der naturräumlichen Unterregion „Liebstädter Riedelland“. Der Name Liebstädter Riedelland zeigt die naturräumliche und landschaftliche Gestalt auf mit langgestreckten Geländerücken zwischen Tälern in der Region. Das B-Plangebiet kann naturräumlich weiter untergliedert werden: Die nördliche Teilfläche befindet sich in der naturräumlichen Untereinheit Herbergener Plateau, während die beiden südlichen Teilflächen im Göppersdorfer Riedel-Tal-Gebiet liegen und westlich ins Liebstädter Seidewitz-Tal übergehen.

Das nördliche B-Plangebiet fällt mit ca. 407 m über NN im Bereich der A17 auf ca. 390 m über NN in Richtung Osten ab. Während das südliche B-Plangebiet, welches östlich der A17 liegt, in Richtung Osten abfällt (von ca. 415 m über NN auf 395 m über NN), befindet sich auf der westlich der A17 gelegenen Teilfläche ein leichtes Plateau, das nur leicht in Richtung Osten zur A17 geneigt ist, während es auf der westlichen Seite stärker abfällt - von 415 m über NN auf 400 m über NN - anschließend an das Tal des Börnersdorfer Baches.

Geologie und Boden

Das B-Plangebiet ist dem Geomorphotyp Riedel-Rücken-Tal-Mosaik und der Bodengesellschaft der pseudovergleyten Böden zuzuordnen. Schiefer und Schuttdecken dominieren an vorherrschenden Gesteinen.

Repräsentative Leit- und Begleitbodenformen sind Braunerden (Quelle: Bodenübersichtskarte 1: 50.000, LfULG). Im Bereich des Börnersdorfer Baches, außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, kommen überwiegend Auengleye vor. In der Bodenübersichtskarte 1: 400.000 des LfULG werden die Böden spezifiziert dargestellt: Demnach handelt es sich in den Teilflächen um Braunerden aus sandig-lehmiger Fließerde.

Die Hauptbodenart innerhalb der Teilflächen ist Lehm. Die Wasserleitfähigkeit der Böden ist gering bis mittel. Die Vernässung lokal schwach bis mittel vernässt. Der Nährstoffgehalt wird als gering bis mittel, das Ertragsvermögen als mittel eingestuft. Die aktuelle Nutzung entspricht überwiegend Acker- und Grünland. Innerhalb der Plangebiete bestehen keine Bodenversiegelungen. Die Böden besitzen keine besonderen Standorteigenschaften und keine landschaftsgeschichtliche Bedeutung.

Hydrologische Verhältnisse

Grundwasser

In der interaktiven Karte zur Grundwasserdynamik (LfULG, 2016 zu Grundwassermessungen) sind keine Informationen verfügbar. Grundwassermessstellen sind ebenfalls nicht vorhanden, auch nicht im näheren Umkreis zum B-Plangebiet. Die Teilfläche westlich der A17 liegt vollständig innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes „Untere Müglitz/Gottleuba“. Die östlich der A17 gelegenen Teilflächen liegen nicht außerhalb von Hochwasserentstehungsgebieten.

Aufgrund der topographischen Lage und der vorherrschenden Hauptbodenart Lehm sowie der Nutzung als Grünland und aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge ist darauf zu schließen, dass ausreichend Wasserspeicher im Boden vorhanden sind und Grundwasser mindestens in Tallagen gering unter der Geländeoberkante vorzufinden ist.

Fließgewässer

Im B-Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das westliche Teilgebiet grenzt an die K8758, die etwas oberhalb des Börnersdorfer Baches verläuft. Die Planung hat aufgrund ihrer Nutzungsart und aufgrund des Höhenabstands zwischen Tallage und Höhenplateau keine Auswirkungen auf den Bachlauf.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten HQ (100) nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG.

Klimatische Verhältnisse

Das B-Plangebiet liegt innerhalb des Klimatyps „Feuchtes Unteres Bergland“ mit einem durchschnittlichen Niederschlag von 750-900 mm und einer Durchschnittstemperatur im Jahresmittel zwischen 6,5 und 7,2 C°. Die Grünland- und Ackerflächen sind aufgrund ihrer Größe und Struktur potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

Für die bioklimatische Situation der Ortslage Göppersdorf ist dies jedoch ohne besondere Auswirkung, da der Ortsteil Göppersdorf kleinflächig und wenig versiegelt ist und hier keine überhitzten Wärmeinseln entstehen. Zudem werden die Ortslagen von den großen Freiflächen (u.a. weitere Landwirtschaftsflächen, Grünflächen sowie Waldflächen) im Umfeld gespeist. Die Nutzung als PV-Anlage ist zudem nicht mit einer Bebauung im Sinne einer Versiegelung zu vergleichen, da die Tragkonstruktion für die Solarelemente, soweit es der Baugrund ermöglicht, mit Stützen in den Boden gerammt werden, so dass keine Fundamente erforderlich sind. Daher wird es nur zu einer geringen unerheblichen Bodenversiegelung kommen. Die Zwischenbereiche der PV-Anlagen bleiben als landwirtschaftlich nutzbare Flächen erhalten, demnach entsteht eine ähnliche klimatische Wirkung wie im Bestand. Vorbelastungen bestehen durch die angrenzende A17.

Arten- und Biotoppotential

Das B-Plangebiet ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Vereinzelt sind Gehölzinseln und -riegel inmitten der Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Die nördliche Teilfläche grenzt an Biotopflächen mit feuchten Grünlandflächen, Steinriegeln und Teichen (Ehrlichtteich). Im östlichen Bereich grenzt die Ortslage Göppersdorf an. Entlang der K8758, die von Göppersdorf über die A17 nach Liebstadt führt und welche das nördliche und südliche Plangebiet voneinander trennt, stehen ein paar Baumreihen. Auch das südliche Plangebiet (östlich der A17) grenzt die Ortslage Göppersdorf an. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, südwestlich finden sich Gehölzbereiche am Rande des Geltungsbereiches. Die Umgebungsstruktur des westlichen Plangebietes ist reicher strukturiert und durch Grünlandnutzung geprägt. Entlang der Hangneigung zum Börnersdorfer Bach befinden sich bach- und reliefbegleitende Waldflächen. Innerhalb dieser Teilfläche befindet sich ein kleineres Feldgehölz. Eine Vorbelastung für die Habitatvernetzung und die Wanderbeziehungen von Tierarten stellt die A17 dar.

Die Offenlandflächen besitzen entsprechend der in der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL 2009) benannten Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit/Gefährdung und zeitliche Wiederherstellbarkeit aufgrund ihrer intensiven Nutzung eine geringe Bedeutung. Im B-Plangebiet kommen überwiegend Tierarten, die als „Kulturfolger“ gelten. Diese Arten sind zumeist ungefährdet. Durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde darauf hingewiesen, dass die Offenlandflächen als Lebensraum von Bodenbrütern, wie der Feldlerche genutzt werden.

Nördlich und südlich angrenzende Grünlandflächen sind für die gefährdete Brutvogelarten Wiesenpieper von Bedeutung.

Feldgehölzinseln und angrenzenden Wald- und Gehölzflächen bleiben mit Umsetzung der PV-Anlagen erhalten. Diese liegen überwiegend außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Mit mosaikartigen wertvollen Biotopen, wie dem Börnersdorfer Bach und den dort gelegenen Waldstrukturen bei Liebstadt und dem Übergang von Offenland zu Waldflächen gibt es benachbart zum Bebauungsplan auch wertvolle Biotopflächen, die als Lebensraum, Nahrungs- oder Jagdhabitat dienen können. Ein FFH-Gebiet und ein SPA-Gebiet sind im Umkreis entlang des Börnersdorfer Bachs ausgewiesen. Es besteht damit die Möglichkeit, dass bestimmte Tierarten die Fläche des Geltungsbereiches als Wanderkorridor oder zur Querung nutzen. Es erfolgte eine Biotopkartierung zusammen mit Artenschutzgutachtern, um wertvolle Strukturen für geschützte Arten bzw. geeignete Habitate für jene zu erfassen. Eine Brutvogelkartierung wird im Frühjahr 2023 erfolgen.

Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich liegt ganzheitlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Unteres Osterzgebirge“ (d 75). Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Sie dienen der Erhaltung,

Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Von den Flächen des LSG's ausgenommen sind lediglich die Ortslagen von Liebstadt und Göppersdorf, welche außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches liegen. Vorherrschende Reliefformen des LSG's sind wellige Plateaus, Hochflächen, Riedel sowie Tal-Riedel-Gebiete mit Flach- bis Lehnhängen, mit steigender Meereshöhe sowie über härteren Gesteinen auch Kuppen- und Zerschneidungsgebiete. Das LSG „Unteres Osterzgebirge“ wird durch die Oberflächengestaltung von der generell nach Norden gerichteten allmählichen Abdachung des Erzgebirges bestimmt. Die Hochflächen werden durch Flüsse und Bäche mit Kerbtälern zerschnitten.

Das B-Plangebiet mit seinen Acker- und intensiv genutzten Grünlandflächen beinhaltet mehrere zu erhaltende Strukturen wie Gehölzriegel und ein Feldgehölz.

Als Vorbelastung ist die von Heidenau zur deutsch-tschechischen Grenze führende A17 zu bewerten, welche die Landschaft in Nord-Süd-Ausrichtung zerschneidet.

Durch die Lage des Landschaftsschutzgebietes mit abwechslungsreichen Biotop- und Reliefstrukturen bietet sich das unter Schutz stehende LSG für Erholung durch etwa Spazierengehen oder Wandern an. Die Region hat damit eine wichtige Funktion für die Erholungsnutzung. Insbesondere die Übergänge von Offenland zu strukturierten Biotopflächen, wie Wäldern, sind als besonders wertvoll für das Landschaftsbild zu nennen. In den Waldbeständen um Liebstadt sind Wanderwege vorhanden. Im Planungsumgriff selbst sind keine Wege vorhanden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und insbesondere der Vorbelastungen durch die A17 spielt das B-Plangebiet selbst für die Erholung keine Rolle.

Schutzzwecke des LSG sind nach § 3 der Schutzgebietsverordnung u.a. die Erhaltung der unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Bereiche des unteren Osterzgebirges und die Erhaltung der harmonischen Kulturlandschaft des Osterzgebirges mit ihren Freiräumen auf Kuppen und Hochflächen und die Erhaltung eines Wechsels von Offenland und Wald als naturraumspezifische Eigenart. Erlaubnisvorbehalte nach § 5 der Schutzgebietsverordnung sind u.a. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 (Verbote nach Schutzgebietsverordnung) genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Nach bisherigen Abstimmungen wird für das Vorhaben kein Ausgliederungsverfahren, sondern ein Befreiungsantrag angestrebt.

Geschützte Biotope und Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Biotope. Einzelne geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Kombination mit § 21 SächsNatSchG sind randlich des B-Plangebietes vorhanden. So befindet sich östlich in der Ortslage Göppersdorf eine extensiv genutzte Weidefläche, die unter Schutz steht. Auf der westlichen Seite befindet sich in der direkten Nähe zum Geltungsbereich innerhalb des Waldes an der K8758 eine kleine Fläche, die als Eichenwald trockenwarmer Standorte geschützt ist. Eine Betroffenheit der geschützten Biotope kann aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Biotop-

und Verkehrsflächen und/oder der Nutzung des B-Planes als Sondergebiet für PV und den festgesetzten Baugrenzen ausgeschlossen werden.

Wie unter *Landschaftsbild* beschrieben, liegt der Geltungsbereich komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Osterzgebirge“ (d 75).

Die westliche Teilfläche des Bebauungsplanes grenzt westlich an eine Waldfläche, die bereits innerhalb des Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet) „Osterzgebirgstäler“ mit der EU-Nr. 5048-451 liegt. Das SPA-Gebiet verläuft hier entlang des Bornaer Bachs und im Bereich der Waldflächen. Unter Schutz stehen innerhalb des Vogelschutzgebietes weitgehend naturnahe Bachtäler, reich strukturierte, oft steilhängige, felsige Kerb- bis Sohlentäler, unterschiedliche Laubwaldtypen je nach Exposition und Hanglage sowie Nadelholzforste, Auwälder und die randlich strukturreiche Agrarlandschaft.

Da Offenländer auch Nahrungs- und Rastgebiet von Vögeln sein können, sollen nach Abstimmung mit der UNB die im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten im Rahmen des Umweltberichts geprüft werden. In ungefähr gleicher Lage wie das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ verläuft das FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ mit der EU-Melde-Nr. 5049-303. Das FFH-Gebiet wird als sehr strukturreicher Gebietskomplex des Seidewitztales (Kerbsohlental) im Osterzgebirge mit bewaldeten Talhängen, Felsbereichen und Blockhalden, verschiedenen Grünlandgesellschaften sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten beschrieben. Entlang der Wälder am Börnersdorfer Bach wurden Jagdhabitats von Großem Mausohr, Mopsfledermaus und Kleiner Hufeisennase erfasst.

Eine direkte Betroffenheit oder Beeinträchtigung der Habitatflächen durch den B-Plan kann ausgeschlossen werden, da die Flächen nicht beansprucht werden und außerhalb der Baugrenzen liegen und aufgrund der Nutzung als Sondergebiet für PV-Anlagen. Weiterhin bleiben großräumige Offenlandflächen im Umkreis erhalten und stehen so etwa als Jagd- und Nahrungshabitat zur Verfügung. Durch die extensive Nutzung des B-Plangebietes wird sich die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Insekten) nicht verschlechtern, sondern im besten Fall sogar erhöhen und so kann der Wert des Geltungsbereiches als Nahrungsfläche für etwa Fledermausarten steigen. Nach Abstimmung mit der UNB ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Grünordnerische Maßnahmen und Eingriffsbeurteilung

Der Bebauungsplan sieht vor, Baurecht für das Sondergebiet zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Mit Hinblick auf die Neuversiegelung wird diese deutlich geringer als die festgesetzte GRZ von 0,8 ausfallen.

Dies begründet sich dadurch, dass es sich um einen zweckgebundenen Solarpark handelt, bei dem die geplanten Solarmodule auf eine Unterkonstruktion montiert werden. Somit bleiben der Reihenzwischenraum zwischen den Modulreihen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen unter den Modulen erhalten. Die Nutzung des Geländes als Solarpark führt deshalb vor allem zu einer lückigen „Überdachung“ der Grundfläche durch Solarmodule. Versiegelungen erfolgen lediglich durch Wegeflächen und technische Nebenanlagen.

Für die einzelnen Naturraumpotentialen stellt sich die Eingriffsbewertung wie folgt dar:

Boden und Wasser

Das gesamte B-Plangebiet erfährt nur eine Neuversiegelung durch Nebengebäude (z.B. Trafos) und Zufahrten. Zufahrten und Stellplätze sollen überwiegend wassergebunden umgesetzt werden, um die Grundwasserneubildungsrate nicht unnötig zu reduzieren. Für die Aufstellung der Tragkonstruktion für die Solarelemente werden, soweit es der Baugrund ermöglicht, Stützen in den Boden gerammt, so dass keine Fundamente erforderlich sind. Daher wird es nur zu einer geringen unerheblichen Neuversiegelung kommen. Mit der Beschattung der Fläche durch die Solarmodule geht eine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes einher. So erhalten die durch Module direkt beschatteten Bereiche bei Niederschlag deutlich weniger Wasser als bisher. Bauliche Aktivitäten bewirken immer eine Verdichtung und Veränderung des Bodengefüges. Die Funktion des Bodens als Lebensraum und Versickerungszone bzw. als Wasserspeicher werden hier jedoch nur für die bebauten Bereiche gering beeinträchtigt werden.

Infolge der Versiegelung von bisher unverdichteten Flächen bzw. durch die Verdichtung in der Bauphase, kommt es zu einer geringen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Die Beeinträchtigung ist jedoch gering, da das anfallende Regenwasser aufgrund des Modulbaus mit unversiegelten Zwischenbereichen und aufgrund der überwiegenden Teilversiegelung von Wegeflächen und Stellplätzen vor Ort im natürlich vorhandenen System des Bodens verbleibt. Zur Minimierung und Vermeidung des Eingriffs ist die Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Klima

Dem Gebiet wird ein Teil einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche entzogen, welche als potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet wirkt. Die Bedeutung für den Siedlungsraum kann vernachlässigt werden. Die klimatische Beeinträchtigung ist unerheblich.

Landschaftsbild

Im Rahmen des Planverfahrens ist zu prüfen, inwieweit eine Ausgliederung der Flächen aus dem LSG erforderlich ist oder ob statt einer Ausgliederung eine Befreiung von den Schutzziele des LSG möglich ist. Nach Abstimmung mit der UNB ist für das Vorhaben kein Ausgliederungsverfahren, sondern ein Befreiungsantrag erforderlich.

Unter den Erlaubnisvorbehalten der Schutzgebietsverordnung wird die Errichtung baulicher Anlagen nach § 2 SächsBO benannt. Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 (Verbote nach Schutzgebietsverordnung) genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Mit der geplanten PV-Anlage wird die natürliche Eigenart der Landschaft zwar beeinträchtigt, gleichzeitig handelt es sich jedoch mit der die Landschaft zerschneidenden A17 um eine vorbelastete Fläche.

Arten und Biotope - vorläufige Einschätzung zum Artenschutz

Das B-Plangebiet selbst besitzt aufgrund der intensiven Nutzung als Acker- und Grünlandfläche nur eine geringe Bedeutung für Arten. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich einzelne Trittsteinbiotope, wie die Feldgehölzinsel auf Flurstk. Nr. 263/1, Gmkg. Göppersdorf die als Wanderkorridor oder zur Querung der großflächigen Offenlandflächen dienen können. Diese Leitstruktur ist deshalb auch mit Umsetzung der PV-Anlage zu erhalten. Sie ist auch bauzeitlich zu erhalten.

Zur Minimierung des Eingriffs sind die nicht überbauten Grundstücksflächen des Sondergebietes als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Aufgrund der unterschiedlichen Besonnung und Beregnung wird sich u. a. im Bereich der Module eine abgestufte und differenzierte Vegetation entwickeln, was zu einer größeren Strukturierung der Grundfläche führt. In den von den Modulen vollständig verschatteten Bereichen wird sich eher eine lückige Vegetation entwickeln bzw. dauerhaft erhalten können. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf den neu entstehenden Wiesenflächen und in den Randbereichen der Solarmodule aufgrund der differenzierteren Lebensbedingungen die Artenvielfalt erhalten bleibt bzw. sich zum Teil erhöht. Insgesamt wird sich trotz der Solarmodule im Vergleich zur Grünlandfläche ein hochwertigerer Lebensraum mit einer höheren Pflanzenvielfalt entwickeln. Die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Vögel) und Pflanzenarten wird sich erhöhen. Zu berücksichtigen ist mit der Umnutzung auch, dass weniger Gefahren durch landwirtschaftliches Gerät – etwa auf Bodenbrüter – bestehen, insbesondere dann, wenn in den Zwischenbereichen der PV-Module eine Extensivierung durch Beweidung oder durch eine angepasste Mahd stattfindet.

Angrenzende Biotopflächen sind teilweise als aus Arten- und Biotopschutzsicht wertvoll einzustufen, weshalb sie als Schutzgebiete mit Vorkommen von geschützten Tierarten unter Schutz gestellt sind. Um eine Störung der in den angrenzenden Gehölzen mit großer Wahrscheinlichkeit brütenden Gehölzbrütern als auch um eine Störung von potentiellen Wiesen- und Bodenbrütern so gering als möglich zu halten, wird empfohlen die Errichtung der Solaranlagenbereiche, die an Gehölzbestände angrenzen, außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten umzusetzen. Eingriffe in den angrenzenden Gehölzbestand sind nicht vorgesehen, um diese als Lebensraum und Leitstruktur zu erhalten. Sollten sich im Rahmen der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 weitere erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wiesen- und Bodenbrütern ergeben, so sind diese in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes aufzunehmen

Als Kompensation für verlorengelassene Offenlandflächen, die Lebensraum für bodenbrütende Vögel (Feldlerche) sind, stehen externe Ausgleichsflächen zur Verfügung.

Eingriffs- /Ausgleichbilanz

Bewertung der Biotoptypen

Die naturschutzfachliche Bilanzierung des Eingriffes erfolgt entsprechend der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“, nach der jedem Biotoptyp ein Punktwert zugeordnet wird. Anschließend wird die Differenz zwischen dem Wert des Bestandes und dem Wert der Planung ermittelt und mit den jeweiligen Flächen verrechnet. Abschließend erhält man einen Gesamtwert, der den Umfang des Eingriffes in Werteinheiten darstellt.

Die intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen im Bestand erhalten den Biotopwert 10. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen erhalten den Biotopwert 5. Die Berechnung für das geplante Sondergebiet Solarpark erfolgte entsprechend dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 20.08.2012. Nach diesem Erlass soll bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Bewertung auf die vergleichbare Kategorie (CIR-BTLNK –Schlüssel-

Nr. 94 700) „Abstandsfläche, gestaltet“ mit einem Planungswert 8 zurückgegriffen werden.

Eine Differenzierung zwischen direkt überstellter und freier Fläche ist dabei nicht vorgesehen. Somit ergibt sich bei einer PV-Nutzung auf Ackerflächen eine Punktwerthöhung, während die PV-Nutzung auf Grünland einen negativen Punktwert ergibt.

Demnach ergibt sich folgende Bilanzierung für das B-Plangebietes:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	9	10	11
Code	Biotoptyp (Vor Eingriff) Aufwertung / Abwertung	Ausgangswert (AW) entspricht dem Biotoptypwert (BW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 6-3)	Fläche (F) in m ²	Wert Bestand WE (Sp. 3 x8)	Wert Planung WE (Sp. 6 x8)	WE Wertminderung WEMind. (Sp. 7 x8)	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf (WEMind. A)
				Sondergebiet Photovoltaik			Summe	3.390.770	4.688.216	1.297.446		-1.297.446
06.03.200	Grünland, intensiv genutzt, frischer Sto, Rinderweide	10	11.05.000	Sondergebietsfläche Photovoltaik (Grundfläche als Extensivwiese und wasserdurchlässige Wegefläche)	8	-2	92.127	921.270	737.016	-184.254	A	184.254
10.01.200	Intensiv genutzter Acker	5	11.05.000	Sondergebietsfläche Photovoltaik (Grundfläche als Extensivwiese und wasserdurchlässige Wegefläche)	8	3	493.900	2.469.500	3.951.200	1.481.700	A	-1.481.700
				Grünstrukturen - Erhalt			Summe	195.320	195.320	0		0
-	Randstrukturen (Böschungen, Feldgehölze, Baumreihen) - Erhalt	20	-	Randstrukturen (Böschungen, Feldgehölze, Baumreihen) - Erhalt	20	0	9.766	195.320	195.320	0	A	0

Fläche gesamt	WE Bestand	WE Planung	WE (Wertminderung bzw. Aufwertung)	WE Gesamt Aufwertung
595.793	3.586.090	4.883.536	1.297.446	1.297.446

Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

B-Plan Fläche gesamt: 595.793 m²

In der Summe ergibt die Bilanzierung des B-Planes einen Überschuss von insgesamt + 1.297.446 Werteinheiten (WE). Da der Bestandwert der Flächen im Geltungsbereich bei +3.586.090 WE (100%) liegt und der Planungswert +4.883.536 WE beträgt, steigt der Wert des Geltungsbereiches nach Umsetzung des Bebauungsplanes im B-Plangebiet auf 136 %. Somit verbleibt ein Überschuss von 36 %.

Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 [LEP 2013 – 14.08.2013]
- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020 [17.09.2020]
- Webseite Geoportal Sachsenatlas
- Fachdaten: RAPIS 01/2023 (<https://rapis.sachsen.de/>)
- EEG 2023 – Erneuerbare Energien-Gesetz – vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023
- PVFVO – Photovoltaik-Freiflächenverordnung des Freistaates Sachsen vom 02.09.2021
- Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Medieninformation [06.04.2022]